



Entwurf

# Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben  
des Nationalrates vom 2. Februar 2021<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ... 2021<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 19 Zollansätze*

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Die Zollansätze für Zucker zuzüglich der Garantiefondsbeiträge (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016<sup>4</sup>; LVG) betragen mindestens 7 Franken je 100 kg brutto.

### *Art. 54 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ein Beitrag von 1500 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet. Werden die Zuckerrüben nach den Anforderungen der biologischen Landwirtschaft oder fungizid- und insektizidfrei angebaut, so wird ein Zusatzbeitrag von 700 bzw. von 500 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

*Minderheit (Müller Leo, Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Haab, Landolt, Regazzi, Ritter, Strupler)*

<sup>2bis</sup> Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird ein Beitrag von 2100 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet. Werden die Zuckerrüben nach den Anforderungen der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut, so wird ein Zusatzbeitrag von 200 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

<sup>1</sup> BBl 2021 457

<sup>2</sup> Wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

<sup>3</sup> SR 910.1

<sup>4</sup> SR 531

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.